



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter

Hirsch, Hans

Prag, 1922

II. Kapitel. Die Stellung der obersten Reichsgewalt zur Vogteifrage

[urn:nbn:de:hbz:466:1-68002](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-68002)

Die Stellung der obersten Reichsgewalt zur Vogteifrage.

Blutgericht und Königsbann, nach der geltenden Auffassung wesentliche Bestandteile der Vogteigewalt, mußten den Vogt in die nächste Beziehung zum Herrscher bringen. Eben darin bestand ja die Gleichberechtigung zwischen Graf und Vogt, daß dieser sein Amt ebenso unter königlicher Bevollmächtigung ausübte wie jener. Es muß daher die Frage aufgeworfen werden, wann das deutsche Königtum in grundsätzliche Erörterungen über den Inhalt der Vogteirechte eingetreten ist. Daß dies im Zeitalter der Ottonen noch nicht der Fall ist, braucht nicht sogleich als Einwand gegen die Giltigkeit der herrschenden Lehre erhoben zu werden. Aus dieser Zeit sind derartige Äußerungen überhaupt nicht erhalten. Anders muß aber die Tatsache gewertet werden, daß die Vogteiordnungen Heinrichs IV. nicht die ihnen gebührende Beachtung gefunden haben. Die nähere Kenntnis ihres Inhaltes liefert die Erklärung hiefür: mit diesen Reichsweistümern wußte man vom Standpunkt der allgemein giltigen älteren Lehrmeinungen aus nichts anzufangen.

Das älteste für Echternach (1095)¹⁾ ist eigentlich gar nicht von Heinrich gegeben. Daß aber die Aufforderung an die „honestiores servitores“ und die Schöffen, niemanden zu Liebe oder zu Leid eidlich die nackte und reine Wahrheit auszusagen als Reichssache behandelt wurde, beweist die ausdrückliche Erwähnung des Vorsitzes des Pfalzgrafen Heinrich, dem vom Kaiser für die Dauer seiner Abwesenheit in Italien die Reichsverweserschaft übertragen worden sei. Die Rechtsweisung gilt der Frage „quid advocatus, quid iuris fiscus noster ex antiquitate iuste retinuisset“. Da in dem Schriftstück vom Kloster immer in der ersten Person die Rede ist, kann unter „fiscus noster“ nicht der königliche Fiskus,²⁾ sondern es muß der des Klosters darunter verstanden werden. Das wollen wir als Voraussetzung für die kommenden Aufklärungen festhalten.

¹⁾ Beyer, Mittelrhein. UB. 2, 22 f. = GW. 6, 554 f. und ebenda 2, 269 f. (nach Calmet, Hist. de Lorraine 1, preuves S. 500).

²⁾ So faßt Keutgen, Stadtverfassung S. 57 den Begriff fiscus auf. Auf diese Anschauung geht die Unsicherheit zurück, mit der ich (Klosterimmunität S. 160 f) den Ausdruck Burgbann, den das Weistum enthält, erklärte. Die Erkenntnis, daß von den 60 Solidi des Burgbannes zwei Drittel dem Kloster und nicht dem königlichen Fiskus zufallen, verstärkt nunmehr meine Annahme, daß in dieser Urkunde Königsbann und Burgbann nicht als gleichbedeutende Bezeichnungen zu nehmen seien.

Das Weistüm für Prüm¹⁾ stammt aus dem Jahre 1103. Hier wie in Echternach waren Bedrückungen durch die Vögte die Ursache der eidlichen Befragung der Klosterleute. Die Aussagen lauten in vielen Punkten für Echternach und Prüm derart gleich, daß wir sie vergleichsweise besprechen können. Hier wie dort tritt das Bestreben zutage, die Rechte des Klosters gegenüber denen des Vogtes in den Vordergrund zu rücken. Der Vogt muß vom König den Bann haben und darf keinen (Prüm!) oder doch nur auf Zustimmung der Familia (Echternach!) einen Untervogt einsetzen. Über die in den Handwerksbetrieben des Klosters tätigen Unfreien hat er keine Gewalt, das Prümer Weistüm fügt hier hinzu „nisi aliqua rebellio ibi fiat.“²⁾ Von allen Bußfällen steht ihm das Drittel zu. Hier machen beide Rechtsquellen eine Einschränkung für das bei Totschlag eines Klostermannes zu erlegende Wergeld, die in rheinischen Urkunden auch sonst noch anzutreffen ist³⁾ und einen Vorstoß gegen den finanziellen Inhalt der vogteilichen Hochgerichtsbarkeit bedeutet. Wenn Abt und Mönche das Wergeld selbst einzutreiben Kraft genug besitzen, soll es ihnen ganz gehören. Die Orte und Höfe, auf die sich die dem Vogte zu leistenden Dienste und demgemäß auch sein Placitum beziehen, werden genau genannt. Im Prümer Weistüm sind auch die Geld- und Naturallieferungen der Klosterhörigen aufgezählt, die dreimalige Dingpflicht wird ausdrücklich erwähnt.

Verfügungen strafrechtlicher Art ohne richterliche Erkenntnis sind dem Vogt verwehrt. Auch über die Art des Strafrechtes werden uns in beiden Weistümern Mitteilungen gemacht. Hier ist die größte Genauigkeit am Platze.

Prüm. Nullum verberare vel tondere sine abbatis vel fidelium suorum presentia et sociorum suorum iudicio presumat, et si se culpabilis redimit, precium dividant.

Also wieder die Strafe zu Haut und Haar, ohne daß genau gesagt wird, wann sie einzutreten hat. Aber vom Blutgericht ist auch nicht die Rede. Weiter führt uns eine Fälschung auf den Namen Karls des Großen,⁴⁾ die im 12. Jahrh. unter Benutzung des Vogteiweistums Heinrichs IV. in Prüm entstand.

Advocato nullo modo conceditur quemquam in sua advocatia verberare aut tondere nisi si in homicidio aut in furto aut in latrocinio aut pugna culpabilis extitit nec liceat ei duellum componere interius aut exterius sine abbatis aut eius fidelium presentia.

Die Fälschung weitet die Bestimmung über die Strafe zu Haut und Haar dahin aus, daß sie bei Totschlag, Diebstahl, Raub und blutiger Verwundung — also bei den schwersten Hochgerichtsfällen! — einzutreten habe. Bei solch weitgehender Anwendung der Körperstrafen bleibt für die Lebensstrafen

1) St. 2961 Druck: Beyer, Mittelrhein. UB. 1. 463 ff.

2) L. c. S. 464. Ein deutlicher Hinweis auf die dem Vogt in solchen Fällen zustehende Zwangsgewalt (vgl. Pischek, Vogtgerichtsbarkeit S. 87 ff).

3) Vgl. Hirsch, Klosterimmunität S. 182 N. 2.

4) DK. n. 261.

wenig Raum. Wenn sie wirklich in Prüm bestanden haben sollten, können sie keine große Bedeutung gehabt haben. Auf jeden Fall ist bemerkenswert, daß in einem so ausführlichen Weistum über die Rechte des Vogtes das Blutgericht mit Stillschweigen übergangen wird.¹⁾ Das eine hätte doch im Interesse des Klosters gesagt werden müssen, was bei Verurteilung und Hinrichtung eines Hörigen mit seiner beweglichen und unbeweglichen Habe geschehen solle. Gerade in diesem Punkte ist das Echternacher Weistum mitteilbarer.

Nullus advocatus debeat habere placitum et servitium nisi pro monomachia et sanguinea percussura et scabinis constituendis, nisi fuerit invitatus ab abbate vel præposito vel ab aliquo, qui iustitiam obtinere non potuerit a præposito vel villico; et a quo invltatur, ab eo servitium accipiat. Item per fidem juramenti asseruerunt, quod advocatus nulli debeat equum suum per vim et potentiam tollere et si in furti crimine aliquis ex familia ecclesiae deprehensus et convictus fuerit, quicquid possederit, fiscus obtineat, fur secundum iudicium decreta legibus subjaceat et quod advocatus nullum debeat percutere et malectractare absque iudicio. Decreverunt item, ut quicquid in placitis deponitur secundum posse ejus qui deponit misericorditer ab exactore vel villico, assidente avvocato vel ejus ministro cum scabinorum consilio disponatur et duæ partes fisco tertia avvocato solvatur.

Hier ist von dem Blutgerichte wirklich die Rede aber nur in jener Hinsicht, in der dies für die klösterliche Grundherrschaft von Bedeutung war. Dem Vogt wird das Drittel an dem Nachlaß des hinzurichtenden Diebes²⁾ zugesprochen, daraus darf man gewiß ableiten, daß er der Blutrichter ist d. h. daß ihm der Vorsitz im Blutgericht zusteht. Es kann aber auch, wie wir später noch sehen werden, der Hunne eine solche Funktion gehabt haben. Urteiler sind in Echternach die iudices, worunter man die im Weistum schon früher genannten Schöffen (scabini) oder die bei einem Notgericht von der Gerichtsgemeinde bestellten Richter zu verstehen hat. Es ist im höchsten Grade bemerkenswert, daß in einem Weistum, das den erkennbaren Zweck verfolgt, das Kloster gegen den Vogt zu schützen, nicht direkt von dem Blutgericht gesprochen wird. Die ganze Interesselosigkeit dieser Einrichtung gegenüber tritt da noch am Ausgang des 11. Jahrh. zutage. Die Strafe zu Haut und Haar wird auch hier eigens erwähnt. Percutere und malectractare können nur gleichbedeutende Ausdrücke sein für die peinlichen Strafen, auf die das Prümer Weistum mit *tondere et verberare* hin-

¹⁾ Wie leicht es sich bisher die Forschung gemacht hat, wenn es galt, für die Blutgerichtsbarkeit des Vogtes die Belege zu schaffen, zeigt die Beurteilung, die diese beiden Prümer Urkunden gerade in jüngster Zeit gefunden haben. „Im Vogtrecht heißt es“ — so schreibt H. Wohltmann in der westdeutschen Zeitschr. 28, 392 — „daß der König ihn mit dem Bann, natürlich dem Blutbann, ausgestattet habe, der ihm volle Gewalt gab zu richten an Königs Statt auch über Leib und Leben.“ Folgt nun die oben S. 135 angeführte Stelle aus der falschen Karolinger Urkunde und daraus die Ableitung: „der Vogt ist also Hochrichter“. Man sieht, daß diese Auffassung mit der Bedeutung des einen Wortes *bannus* steht und fällt.

²⁾ Über den Ausdruck *legibus subiacere* siehe oben S. 115 N. 3.

weist. Überdies wird die Zuständigkeit des Vogtplacitums sehr bestimmt auf monomachia, auf den blutigen Schlag und die Einsetzung der Schöffen beschränkt.¹⁾ Mit allem Nachdruck muß ich hier als Diplomatiker aus der Form gewichtige Folgerungen betreffs des Inhaltes ableiten. Der Verfasser nennt im Zusammenhang mit dem Vogtplacitum sühnbare Fälle,²⁾ auf die dieses beschränkt sein soll, und kommt in einem eigenen Satze weiter unten auf den handhaften Tatbestand und auf die Hinrichtung des Diebes zu sprechen. Erscheidet demnach zwischen der Sühnegerichtbarkeit und dem Vogtding auf der einen Seite und auf der anderen dem Blutgericht, das bei handhaften Fällen im Notgericht oder im unechten Ding in Tätigkeit tritt. Seine Auffassung von der hohen Gerichtsbarkeit in ihrer Gesamtheit ist zwiespältig und entspricht durchaus nicht den sehr einheitlichen Angaben der Urkunden über das Blutgericht vom 12. Jahrh. aufwärts, wohl aber kann sie ohne weiteres in eine Linie gerückt werden mit den Bestimmungen des Wormser Diploms und des Hofrechtes von Osterhofen, die die nämliche Scheidung zwischen den handhaften und den bußwürdigen Fällen aufweisen. Das sind aber bestimmte Wechselbeziehungen zwischen Form und Inhalt! Wir werden uns daran erinnern müssen, wenn wir im weiteren Verlaufe unserer Ausführungen darauf kommen sollten, daß der doppelten Aufgabe des Hochgerichtes zuweilen auch eine Zweiheit der Inhaber entspricht.

Das Vogteiweistum, das Heinrich IV. 1104 auf dem Reichstage zu Regensburg erließ, ist zwar allgemein gehalten,³⁾ aber aus der Überlieferung wird ersichtlich, daß die Vogteiverhältnisse des Augsburger Hochstiftes den Anstoß dazu gaben. Wiederum die Überlieferung beweist, daß man auch in Freising und Nieder-Altaich von der kaiserlichen Entscheidung Kenntnis hatte. Überdies erscheint der Wortlaut der Bestimmungen in den falschen Staufer Diplomen für Tegernsee⁴⁾ stark benutzt. Schon diese Verbreitung bezeugt die Wichtigkeit der Rechtsweisung. Die Verwandtschaft einzelner Bestimmungen mit denen des Hofrechtes von Osterhofen erklärt sich aus der süddeutschen Herkunft, die Gemeinsamkeit des Ausstellers ergab enge Berührungspunkte mit dem Inhalt der mittelhheinischen Weistümer für Echternach und Prüm.

Statutum est: ut ad placitum cuiuslibet advocati pertinentes semel in anno, quando præceptum fuerit, omnes certis in locis convenient; ibique in servitium suum plus non exigant nisi duos modios tritici et duos porcos, tres cados vini et medonis, decem cados cervisiæ et V modios avenæ. Ut autem ea quæ ad usus fratrum pertinent minus distrahantur, hæc subscripta in usus advocatorum sunt deputata: videlicet tertia pars

¹⁾ Es heißt ausdrücklich „nisi“.

²⁾ Auch der letzte der wörtlich angeführten Sätze hält vom Placitum des Vogtes lediglich die Geldbußen und ihre Aufteilung besonderer Erwähnung wert.

³⁾ Darum hat es auch Aufnahme in die Constitutiones (I, 126 f.) gefunden.

⁴⁾ St. 3981, 4813.

bannorum et satisfactio temeritatum, ita tamen ut si qua dispendia res fratrum patiuntur, primo eis sua restituantur. Wergelda fratrum sunt, et mancipium pro mancipio. Preterea si prelati ecclesiae aliqua necessitate cogente damnum sibi vel rebus suis illatum salvo ordine suo recuperare non valuerint, ipsos advocatos in competentem locum advocent; ubi causas querimoniarum diligenter discutiant nichilque ibi ab eis vel ab eorum colonis quasi sub iusticia exigant, sed cum caritate hoc quod eis impensum fuerit accipiant.

Wie in den zwei mittelrheinischen Stiftungen wird auch hier dem Vogt das Drittel der Bußen zugesprochen und die Sühne für Frevel – aber so, daß die Schadensgutmachung an das Kloster voranzugehen hat. Dem Vogt ist wie in Osterhofen ein einziges Placitum gestattet, in der Zwischenzeit soll er Klostergut nur auf Einladung betreten und die Frage, wegen der er gerufen wurde, sorgsam beraten (diligenter discutere). Wir erinnern uns, daß der Ausdruck, den das Hofrecht von Osterhofen für die nämliche außergerichtliche Tätigkeit des Vogtes gebraucht, familiariter discutere lautet. Die Wergeldfrage erfährt eine noch günstigere Entscheidung als in Prüm und Echternach. Die Summe wird zur Gänze der kirchlichen Anstalt zugewiesen, die Beschränkung, daß eine notwendige Mitwirkung des Vogtes mit einem Drittel des Wergeldes zu bezahlen sei, ist weggefallen. Die folgende Verfügung zeigt weitgehende Übereinstimmung mit der schon besprochenen Forderung des Osterhofner Hofrechtes nach Stellung eines Ersatzmannes bei Totschlägen.¹⁾ Nur so wird der Ausdruck „mancipium pro mancipio“, der sich unmittelbar an den Satz über die Zahlung des Wergeldes anschließt, m. E. zu erklären sein.

Über das Blutgericht des Vogtes schweigt auch dieses Weistum. Darin ist nun doch die stärkste Ähnlichkeit dieser Rechtsweisung mit denen der beiden anderen für Prüm und Echternach zu erblicken. In der geringen Einschätzung dieses nach späterer Auffassung letzten und höchsten Vogteirechtes zeigen alle drei denselben Zustand wie die im vorausgehenden Abschnitt besprochenen Urkunden. Auf jeden Fall passen derartige Bestimmungen besser für eine unfreie denn für eine freie Vogtfamilia. Und merkwürdig, nach denselben Grundsätzen scheint man die Zusammenstellungen der strafrechtlichen Verfügungen des auch von Heinrich IV. beschworenen Landfriedens von 1103 vorgenommen zu haben. Hier fand schon Nitzsch,²⁾ daß Stäupenschlag, Scheren, Verlust der rechten Hand und Blendung Strafen für Hörige und nicht für Freie seien und daß dieser Friede, obwohl dies nicht ausdrücklich gesagt ist, den Gewalttätigkeiten vornehmlich der unfreien Bevölkerung zu steuern berufen gewesen sei. Auch hier fehlt die Todesstrafe, obwohl der große Diebstahl ausdrücklich erwähnt wird, auch hier ist ein Unterschied zwischen dem Strafrecht der Freien und Unfreien ohne Schwierigkeit festzustellen.

¹⁾ Siehe oben S. 120 f.

²⁾ Gesch. d. deutschen Volkes 2, 131.

Es wäre aber voreilig, daraus zu schließen, daß die Vogteigerichtsbarkeit auch in den letzten Jahren Heinrichs IV. den Aufstieg zum Blutgericht noch nicht begonnen habe. Überhaupt ist der Übergang von der finanziellen Hochgerichtsbarkeit des Vogtes zur Blutgerichtsbarkeit nicht das Ergebnis einer Entwicklung weniger Jahre gewesen. Als Heinrich IV. die drei Weistümer festsetzen ließ, war ihm ganz unmöglich unbekannt, daß mindestens ein Teil der Vögte das Blutgericht bereits besaß. Er kann nur die Wahl gehabt haben zwischen den älteren Zuständen und den jüngeren. Und daß er sich nur auf die ersteren bezog, das macht die politische Seite der ganzen Frage aus. Unbestreitbar ist die Tatsache: am Ausgang des 11. und zu Beginn des 12. Jahrh. behandelt Heinrich IV. die hohe Gerichtsbarkeit der Vögte noch ganz vom Standpunkt des Kompositionensystems aus. Der Blutgerichtsbarkeit wird, obwohl auch sie eine nutzbare Seite hat, nur einmal vorübergehend gedacht.

Die drei Vogteiweistümer stammen aus dem letzten Jahrzehnt der Regierung Heinrichs IV., aus jener Zeit, die gegenüber früher allerdings weniger reich ist an äußeren großen Ereignissen,¹⁾ in der sich aber Heinrich mit sichtbarem Erfolg bemühte, durch innere Reformen die schweren Schäden zu beheben, die der Kampf mit dem Papsttum dem Reiche und seiner Verfassung gebracht hatte. K. W. Nitzsch, auf dessen Anschauungen die folgenden Darlegungen fußen,²⁾ findet für das Zeitalter von Gregors Tode bis zum Tode Heinrichs V. die Überschriften „Kampf zwischen Vasallität und Ministerialität“, „Emporkommen der Laienfürsten“ und deutet schon damit an, daß es das Streben Heinrichs war, die unfreien Volkselemente, die Ministerialen und Bauern und auch die Bürger gegenüber den Fürsten und Dynasten (Vasallen), diesen unzuverlässigen Trägern der Reichsverfassung, zu stärken und so für das niedergebrochene Königtum neue, sicherere Grundlagen zu gewinnen. Am Endpunkt dieser Bemühungen stehen die Ereignisse des Regensburger Aufenthaltes Heinrichs IV. von 1104, die ihn mit seinem Sohne Heinrich V. entzweiten und seinen endgiltigen Fall und damit den Sieg der Fürsten und Dynasten herbeiführten. In einem Streite,³⁾ der zwischen dem Grafen Sigihard von Burghausen und der Ministerialität ausgebrochen war und in dem blutigen Ende des ersteren seinen Ausgang nahm, steht Heinrich IV. auf Seiten der aufrührerischen Ministerialen, der junge König dagegen ergreift die Partei der Dynasten, nimmt

¹⁾ Siehe Hampe, Kaisergesch.⁴ S. 64.

²⁾ Gesch. des deutschen Volkes 2, 113.

³⁾ Vgl. meine Ausführungen Mitteil. d. Inst. 35, 69 ff. Es ist mir sehr wertvoll, dazu auch die Zustimmung Bresslaus (Bericht über die 13. Vers. deutscher Historiker S. 14) vermerken zu dürfen. Übersehen habe ich damals, daß M. Döberl (Entwicklungsgesch. Bayerns² 1, 184 f.) von anderem Ausgangspunkte aus zu einem ähnlichen Ergebnis gelangt ist. (Vgl. nun auch I³, 188 f.). Jetzt darf ich dieses Versäumnis als Beweis für die Sicherheit des Ergebnisses anführen.

an ihrer Verschwörung teil und trennt sich alsbald von seinem Vater. An dieser Regensburger Tagung stehen Vater und Sohn einander als politische Widersacher gegenüber.¹⁾ Hier Heinrich V., der, weit entfernt, von den Rechten des Reiches etwas preiszugeben, im Interesse der notwendigen Beruhigung der Dinge dem kirchlich orientierten Hochadel gegenüber ein Einlenken für notwendig hält, dort der alternde Kaiser, der die Macht dieser von seinem Standpunkt aus verräterischen Dynastenschaft, der die Reichsverfassung ganz und gar preisgegeben war, brechen und dafür die niederen Stände zur Teilnahme an dem Verfassungsleben des Reiches heranziehen will. Die politische Geschichte kennt den Ausgang des Streites, der Heinrich IV. zum Mißerfolg noch eine Fülle unerhörter Kränkungen und Demütigungen brachte. Sein Plan, man kann ihn genial nennen, scheiterte an den tatsächlichen Machtverhältnissen, die für Dynasten und Fürsten günstiger standen als für ihn.

Und eben an diesem Hoftag zu Regensburg erließ Heinrich IV. auch das Weistum über die Rechte der Vögte. In der Einleitung, die die Augsburger Überlieferung zum Texte selbst bietet, ist von der Heimsuchung der Armen, dem Notstand der Kirche und der Gewalt der Reichen die Rede. Mit vollem Recht hat darum schon Nitzsch²⁾ die Bestimmungen dieses Rechtsdenkmals mit den sonstigen Vorgängen der Regensburger Tagung zu einer einheitlichen Darstellung der inneren Politik des Kaisers in diesen letzten Jahren seiner Herrschaft verwendet. Dieses Weistum stellt nur eine der Bemühungen Heinrichs dar, dem Laienadel in seinem zügellosen Streben nach Herrschaft und Macht zu begegnen und die Unterdrückten, in diesem Falle die Kirchen, zu schützen.

Freilich handelt es sich dabei nicht um alle Kirchen schlechthin, sondern nur um die, die dem Kaiser in Treue anhängen. Die Papstkirche, die von päpstlichen Parteigängern geleiteten Bistümer und die Helfer im Streite, die Reformklöster, waren gewiß nicht inbegriffen. Für eine Reichskirche, das Hochstift Augsburg, ist das Weistum gegeben, in alten Reichsklöstern (Nieder-Altaich und Tegernsee) und im Freisinger Hochstift haben seine Verfügungen Geltung besessen. Zu diesen Kirchen älteren Schlages gehören auch Echternach und Prüm. Und nun müssen wir uns der Tatsache entsinnen, daß auch die in der Reichenau für eine ganze Anzahl schwäbischer Reichsklöster im ersten Viertel des 12. Jahrh. hergestellten Urkundenfälschungen trotz aller Genauigkeit in der Festsetzung der Rechte und Pflichten des Vogtes seiner Hoch- und Blutgerichtsbarkeit mit keinem Worte gedenken. Oft und oft habe ich seit zwanzig Jahren darüber nachgedacht, wie dieses Schweigen zu erklären sei. Seitdem Lechner die Reichenauer Urkunden-

¹⁾ Das hat zum erstenmal K. W. Nitzsch HZ. 45, 247 ff. auseinandergesetzt.

²⁾ Gesch. d. deutschen Volkes 2, 137.

fälschungen aufdeckte¹⁾ und A. Schulte den Unterschied in der Verfassung zwischen den Benediktinerklöstern alter Richtung und den Reformstiftungen des Investiturstreites scharf herausarbeitete, ist man gewohnt, die Rechtsverhältnisse der alten Reichsklöster in Gegensatz zu rücken zur Verfassung der jungen Hirsauer Reformklöster.²⁾ Sollte diese Gegenüberstellung auch hinsichtlich der hohen Gerichtsbarkeit ihre Berechtigung haben?

Auch die Vogteibestimmungen der Hirsauer Urkunden enthalten alle möglichen Einschränkungen, auf weite Strecken könnte man in sie verpflanzen, was Heinrich in Regensburg als Recht der Vögte gewiesen hat. Darüber hinaus findet sich in den Hirsauer Urkunden manches, was den engen Zusammenschluß zwischen dem klostergründenden Dynasten und seiner Stiftung deutlich verrät.³⁾ In Hirsau selbst und in eingeschränkter Form auch in Papsturkunden für andere Reformklöster ist die Erbllichkeit der Vogtei im Stifterhause festgesetzt. Die Bestimmungen der Hirsauer Urkunde sind von der Stifterfamilie erlassen, die Königsurkunde ist nur eine Bestätigung dieser Verfügungen. Das ist wohl zu beachten für alle jene Übertragungen, in denen dem Stifter ein Verleihungsrecht gar nicht zukommt. Daß der König die Bestätigung ausspricht, ändert nichts an der Tatsache, daß die Verleihungspunkte zunächst ohne sein Zutun aufgestellt wurden. Für unsere Darlegungen ist es von höchster Bedeutung, daß unter den Rechten, die auf solche Art in den Besitz der Vogtei übergehen, auch die hohe Gerichtsbarkeit aufgezählt wird. Es heißt ausdrücklich:⁴⁾ *tercium bannum et consuetudinariam iustitiam et legem, quam ceteri advocati in aliis liberis monasteris habent super fures, proterviam et censuales et cetera talia.* Wir wollen hier noch nicht in die Deutung dieser Worte im einzelnen eintreten. Es genüge die Feststellung, daß mit dem Hinweis auf Diebstahl und blutige Verwundung das Gesamtgebiet der hohen Gerichtsbarkeit bezeichnet werden kann.⁵⁾ Bedeutungsvoll an diesen Worten des Hirsauer Formulars ist vor allem, daß der Besitz der hohen Gerichtsbarkeit als ein allen freien d. h. Reformklöstern ganz allgemein zustehendes Recht hingestellt wird.

¹⁾ Mittel. d. Inst. 21, 28 ff.

²⁾ Vgl. die zusammenfassenden Bemerkungen in meiner Klosterimmunität S. 59 ff.

³⁾ Hirsch, Klosterimmunität S. 42 ff.

⁴⁾ Wirtemb. UB. 1, 278. Die Urkunde ist, wie schon oft betont wurde, in vorliegender Form nicht echt; doch erscheinen Teile des Formulars bereits in der am Ausgang des 11. Jahrh. verfaßten Gründungsgeschichte von St. Georgen im Schwarzwald (vgl. Mittel. d. Inst. 7. Erg. Bd. S. 487 ff.) und in der Stiftungsurkunde für Korbung von 1090 (vgl. Lechner, ebenda 21, 92) verwertet. Auch sonst sehe ich keinen Grund, der gegen die Annahme spräche, daß sich der herangezogene Satz über das Hochgericht schon in der echten Vorlage, die sicher bestand, befunden habe. Unbedingt gesichert ist er seit 1107 durch das echte Diplom Heinrichs V. für Usenhoven (St. 3012).

⁵⁾ Siehe oben S. 88 f.

Ob bei dieser Übertragung irgendwelche Rechte von Gaugrafen verletzt wurden, wird nicht gesagt. Wir müssen annehmen, daß sich die Klostergüter, als sie vor der Stiftung noch im Besitz der weltlichen Dynasten waren, in einer Art von Immunitätszustand befanden und daß die zucht- und leibherrliche Gewalt des Herrn und späteren Vogtes über die Bewohner allmählich zur Hoch- und Blutgerichtsbarkeit emporgediehen ist. Der Dynast verlieh sich also nur, was er als Grundherr in irgend einer Form schon früher übte, er hat damit niemanden etwas weggenommen.

Die Hirsauer Urkunden sprechen von der hohen Strafgerichtsbarkeit zum erstenmal in der formelhaften Art der späteren Zeit, die Weistümer Heinrichs IV. und die Reichenauer Fälschungen für die alten Reichskirchen erwähnen dieses Recht nicht ausdrücklich, sondern heben in erster Linie die nutzbaren Seiten des Hochgerichtes hervor, von dem Blutgericht schweigen sie fast alle. Niemand, der die verschiedenartige Stellung dieser Kirchen sonst einzuschätzen vermag, wird dies für einen Zufall halten wollen. Die jungen Stiftungen nahmen das Recht vorweg, das die alten Reichskirchen erst allmählich sich erworben hatten oder zu erwerben im Begriffe waren. Bei solcher Auffassung muß uns auch die so viel erörterte Frage nach der Gleichberechtigung von Immunität und Grafschaft in einem anderen Lichte erscheinen. Diese Gleichstellung hat die Gauauflösung nicht herbeigeführt, wie man so oft gesagt hat, sie hat sie vielmehr, soweit man überhaupt davon reden darf, zur Voraussetzung. Und am Ende dieses Werdeganges, zugleich als eines seiner wichtigsten Ergebnisse, steht die hohe und Blutgerichtsbarkeit des Vogtes.

Nicht die Rechtswirkung der königlichen Immunitätsprivilegien aus ottonisch-salischer Zeit hat die Gauverfassung zerstört oder, wie wir vorsichtiger sagen wollen, ihr einheitliches Gefüge gelockert, die Dynasten waren diese zersetzende Macht. Seit dem 10. Jahrh. bauen sie auf freiem Eigen ihre Burgen und nennen sich nach diesen, nicht nach den Gauen, in denen sie nach Amtsrecht Grafen waren. Auch die kolonisationswirkungen, die von den adeligen Grundbesitzern ausgingen, scheinen bedeutender zu sein, als man gemeinhin annimmt, und stehen den Leistungen der kirchlichen Grundherrschaften nicht immer nach.¹⁾ Und Kolonisation bedeutet Vermehrung und Verschiebung der Bevölkerung und damit ist wieder eine Ursache gegeben für räumliche und sachliche Weiterbildungen auf dem Gebiete des Gerichtswesens. Im hohen Mittelalter beginnen die Adligen aus grundherrlichen und

¹⁾ Für die Grafen von Calw, den Gründern von Hirsau, hat Gradmann (Forsch. z. deutschen Landes- und Volkskunde 21, 108 f.) dies nicht mit Unrecht behauptet. Dieses Problem verdient noch nähere Klarstellung. Über die Kolonisationstätigkeit der Grafen von Habsburg liegen in den Acta Murensia wertvolle Nachrichten vor.

allodialen einerseits, aus amtlichen, namentlich gräflichen Rechten andererseits ein einheitliches Herrschaftsgebiet zu formen. Als dritte Machtquelle kommen die Vogteien hinzu. Die Gleichheit mit der Grafschaft wurde hier geschaffen durch die hohe Gerichtsbarkeit, nach der der soziale Aufstieg der hörigen Klassen ohnedies gebieterisch verlangte. Für die Frage nach der Erwerbung vogteilicher Hochgerichtsbarkeit ist bei Kirchen und Klöstern älterer Ordnung nicht so sehr maßgebend, wann sie eine königliche Immunitätsurkunde empfangen — viele haben solche überhaupt niemals erhalten — sondern wann bei ihnen der Bestand einer im Besitze edelfreier Familien nachweisbaren Großvogtei quellenmäßig zu belegen ist.

Die karolingische Zeit kannte die Einrichtung der Herrenvogtei nicht. Es gab so viel Einzelvögte, als die zerstreute Lage des Kirchengutes notwendig machte. Karl der Große hat einmal angeordnet, die Kirchen müßten sich in jedem Gau einen Vogt bestellen. Die verfassungsgeschichtliche Forschung hat bisher der Frage, wann eigentlich diese Einzelvogteien ganz oder teilweise durch eine einzige Herrenvogtei ersetzt wurden, zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Erst diese Umwandlung hat die zur Erwerbung der hohen Gerichtsbarkeit im Immunitätsgebiet notwendige Voraussetzung geschaffen.

Geht man im einzelnen den Zeugnissen über die Vögte im 10. und 11. Jahrh. nach, so zeigt sich immer das gleiche Ergebnis. Über Edelvögte des 10. Jahrh. liegen nur vereinzelte Nachrichten vor, zahlreicher werden sie erst im Laufe des 11.¹⁾ und auf sicherem Boden bewegen wir uns vielfach erst im 12. Jahrh.²⁾ Aus solchen Anzeichen müssen wir folgern, daß sich die Aufwärtsbewegung der Edelvogteien erst im Laufe des 11. Jahrh. zu einem Höhepunkte vollzog,³⁾ von dem es noch im 12. Jahrh. allmählich abwärts ging. Man wende nicht ein, daß wir uns ein solches Bild heute nur infolge der Lückenhaftigkeit der Überlieferung vorzeichnen. Hermann von Altaich, der sich bemüht hat, die seit dem 10. Jahrh. nachweisbaren Namen der Vögte seines Klosters zusammenzubringen, klagt, daß es schon im 13. Jahrh. mit den Nachrichten darüber recht schlecht bestellt war.⁴⁾ Von den durch Reichenau mit

¹⁾ Das läßt sich an der Hand der Nachweisungen Rietschels in seinem Burggrafenamt zeigen; vgl. für das 11. Jahrh. Straßburg (S. 18), Augsburg (S. 31), Eichstädt (S. 102), Mainz (S. 124 f.), Würzburg (S. 135), Magdeburg (S. 257), Trier (S. 169), Utrecht (S. 173), Minden (S. 280), Bremen (S. 284).

²⁾ Basel, Konstanz, Chur (Rietschel 1 c. S. 48), Bamberg (S. 102), Worms und Speyer (S. 122), Verden (S. 282). Gewiß bedeuten die Angaben Rietschels nicht immer das erste Auftreten des Edelvogtes. Aber das Bild, das diese Nachrichten bieten, verändert sich nicht wesentlich, auch wenn wir berücksichtigen, daß die Zeugnisse aus zwei Generationen fehlen sollten.

³⁾ Noch aus dem 12. Jahrh. schallt uns von St. Maximin (St. 3147) die Klage entgegen: *et licet unaqueque pene villa contra iustitiam plures quam necesse sit advocatos habeat . . .*

⁴⁾ M. G. SS. 17, 373: *perspectis hinc inde privilegiis ecclesie et antiquis donationibus prediorum non plene potuimus invenire, quis primum vel quos hinc ecclesie constituerit advocatos.*

Fälschungen bedachten Klöstern verfügt keine über eine in das 10. und 11. Jahrh. zurückreichende Vogteigeschichte. Nur von Reichenau selbst wissen wir, daß die Vogtei schon in der zweiten Hälfte des 9. Jahrh. beim Herzog von Schwaben stand. Wenn es in den Fälschungen dieser Klöster heißt, die Vögte seien zu wählen „ex eis, quos inter potentes seculi noverint“, so kann man daraus mutmaßen, daß die Schicksalsfrage, einen edelfreien Vogt bestellen zu müssen, am Beginn des 12. Jahrh. noch nicht für alle Stiftungen dieser Art erledigt war.¹⁾ Im 10. und 11. Jahrh. vollzieht sich in den einzelnen Immunitätsherrschaften der Übergang vom System der Einzelvogteien zur edelfreien Großvogtei. Die Diplome des 10. Jahrh. kennen beide Möglichkeiten, sie sprechen bereits vom advocatus schlechthin, sie nennen aber auch noch advocati. Auf dem älteren Standpunkt steht noch die Wormser Urkunde Heinrichs II., wenn sie von dem angeklagten Hörigen sagt „advocato suo componat“. Einen Augenblick dürfen wir bei dem Gedanken verweilen, ob die Rechte der Wormser Immunität nicht eine andere Umgrenzung erfahren hätten, wenn diese Kirche bereits über einen Edelvogt verfügt hätte.

Diese starke Betonung der hochrichterlichen Interessen des Hochadels berührt sich mit Ausführungen, in denen jüngst V. Ernst²⁾ zwischen der Klasse der Edelfreien und Gemeinfreien den Bestand einer Mittelschicht, die er die Mittelfreien nennt, nachzuweisen versuchte. Das Bestreben, die Eigenart dieser drei Stände zu kennzeichnen, führt ihn dazu, die hohe Gerichtsbarkeit geradezu als wesentliches Merkmal hochadeligen Ranges hinzustellen. Nicht nur in den Gauen haben die Edelfreien als Beamte des Königs dem Hochgericht vorgestanden, sie nahmen dieses auch in Anspruch für ihre Besitzungen, für Höfe und Dörfer, die in Hochgerichtssprengeln anderer Inhaber lagen, unter ihnen haben wir nach Ernst der Mehrzahl nach die Gründer der deutschen Städte zu suchen: „denn Stadtgründung setzt hochgerichtliche Befugnisse voraus“. „Ebenso wie die Sonderstellung der Städte so hat auch die Immunität der Klöster die hohe Gerichtsbarkeit ihrer hochadeligen Begründer zur Voraussetzung.“ Diese letzte Behauptung stützt Ernst durch einen Hinweis auf die Ergebnisse meiner Klosterimmunität. Es ist klar, daß für ihn ebenso wie für Aubin und mich die Erklärung für die Hochgerichtsverhältnisse des späteren Mittelalters nur in dem Bestand und der Wirksamkeit einer verfassungsrechtlichen Dreiheit von gräflichen Rechten, weltlicher und geistlicher Hochimmunität liegen kann.

Wir wollen uns mit den Ergebnissen Ernsts nicht im einzelnen beschäftigen. Der Hauptsatz³⁾ dieses Teiles seiner

¹⁾ Vgl. dazu Heilmann, Klostervogtei S. 29 f., 32 f. für Kempten, S. 34 für Buchau und Lindau, S. 36 für Stein a. Rhein.

²⁾ Mittelfreie, Ein Beitrag zur schwäbischen Standesgeschichte, vgl. namentlich S. 13 ff.

³⁾ S. 59.

Arbeit: „Der hohe Adel schöpft seine Lebenskraft aus der hohen Gerichtsbarkeit“ scheint uns wohl begründet zu sein. Auch die Umkehrung dieses Satzes ist richtig und hat schon früher durch G. v. Below¹⁾ die treffende Prägung gefunden: „Gerichtsbesitz adelt.“ Solche Behauptungen stützen, was wir unter Berufung auf eine Reihe übereinstimmender Quellenangaben nun schon in zwei Kapiteln zu beweisen suchen: daß der Aufstieg der Vogtgerichtsbarkeit zum Hoch- und Blutgericht auf Grund eines im Rahmen der kirchlichen und weltlichen Grundherrschaften allmählich heranreifenden Hörigen-Strafrechtes und unabhängig von den königlichen Privilegien — von diesen aber sehr beeinflußt und gefördert — sich vollzog. Eine wesentliche Voraussetzung für diese Aufwärtsbewegung war die Herrenvogtei, die bei den Bestrebungen der hochadeligen Kaste ganz von selbst im 10. und 11. Jahrh. zum Hochgericht und zum völligen Ausgleich mit der Grafschaft führen mußte.

Solche Erkenntnis nötigt uns aber, auf die Bedeutung der königlichen Immunitätsverleihungen, die wir früher fast gänzlich beiseite gelassen haben, erneut hinzuweisen. Es ist wahr, sie haben nicht die Rechtswirksamkeit gehabt, daß aus dem dem Zentenaar gleichzuhaltenden Vogt ein nur mehr mit dem Grafen vergleichbarer Hoch- und Blutrichter wurde. Das war auch schwerlich die Absicht der königlichen Verleiher, sonst hätte es den nach dem Maßstab dieser Zeit hochgebildeten Kanzleischreibern gewiß nicht an den Worten gefehlt, die uns noch heute eine derart bedeutende Wandlung verkündigen würden. Umso bedeutungsvoller ist aber ein Zusatz, der dem ludowizischen Immunitätsformular seit dem Ausgang des 9. Jahrh. angefügt wurde, eine Ausgestaltung des Formulars, die, einmal geprägt, von den meisten Kanzleibeamten beachtet wurde und sich mit kaum geringerer Dauerhaftigkeit zu behaupten wußte wie das Introitusverbot. Ich meine die Ersetzung des *sed liceat*-Satzes²⁾ durch die *nisi*-Klausel,³⁾ durch die an die Stelle einer allgemeinen Betonung der Immunitätsrechte ein bestimmter Hinweis auf die Eigengerichtsbarkeit des Immunitätsherrn und besonders des Vogtes gesetzt wurde. Mit Recht hat Stengel⁴⁾ in dieser Änderung, die auf den auch sonst richtunggebenden Notar Heberhard in der Kanzlei Ludwigs des Deutschen zurückgeht,

¹⁾ Der deutsche Staat S. 247; vgl. dazu Dopsch, *Mitteil. d. Inst.* 36, 14 f.

²⁾ Hier eine Fassung dieses Satzes aus den *Formulae imperiales* (M. G. Form. S. 307): *sed liceat memorato præsuli suisque successoribus res prædictæ ecclesie cum omnibus sibi subiectis et rebus et hominibus ad se aspicientibus vel pertinentibus sub tuitionis atque inmunitatis nostre defensione, remota totius iudicarie potestatis inquietudine, quieto ordine possidere et nostro fideliter parere imperio . . .*

³⁾ Auch hier sei aus dem DO. III. n. 66 ein Beispiel angeführt: *nullaque persona iudiciaria parva seu magna deinceps in prædicto loco aliquo ius exercendi ullam potestatem habeat, nisi præsens et eius futuræ subsecutrices abbatissæ et is quem ipse ad hoc opus et ministerium elegerint et constituerint advocatum.*

⁴⁾ Immunität 1, 533 ff.

„die einschneidendste Neuerung im nachludowizischen Formular“¹⁾ gesehen. Denn dieser Nachsatz weist gewöhnlich dem Vogt zu, was der Vordersatz dem Grafen entzieht, und schafft so eine der Voraussetzungen für den sich allmählich vollziehenden Ausgleich²⁾ zwischen beiden Gewalten, zudem können wir allgemein daraus ersehen, daß die königliche Gewalt dem Aufkommen der Herrenvogteien vom Standpunkt der kirchlichen und der eigenen Ansprüche vollste Aufmerksamkeit schenkte. Und die Einzelbestimmungen, mit denen dieser Zusatz ausgestattet wurde, zeigen auch die Richtung an, in der sich das Interesse des Reiches besonders betätigte: der Vogt, der die dem Grafen verwehrten Befugnisse ausübt, soll von der bevorrechteten Kirche frei gewählt werden, ja schon im 10. Jahrh. ist man noch einen Schritt weiter gegangen und gelangte zur Forderung der Absetzbarkeit eines unbrauchbaren Vogtes.³⁾

Von einem doppelten Gesichtspunkt aus sind solche Bestimmungen bedeutsam. Einmal kommt darin die Sorge der Reichsgewalt für das Wohl der beschützten Bistümer und Klöster zum Ausdruck. Die Bestellung von Herrenvögten entsprach ebenso dem Aufstreben des Hochadels wie dem Schutzbedürfnis der Kirchen, oder deutlicher gesagt, die Kirchen erkoren sich Angehörige hochadeliger Geschlechter zu Vögten, um vor diesen und anderen Mitgliedern des Hochadels Ruhe zu haben.⁴⁾ In diesem Bunde der zwei fügt sich die königliche Gewalt als Dritter ein, indem sie, wenn notwendig, der Kirche gegen ihren Beschützer einen Rückhalt bietet. Weit mehr aber handelte das Königtum mit der Einfügung eines Vogtwahlsatzes im eigenen Interesse. Diese mit Immunität begabten Kirchen standen zum König in einem Eigentums- oder Schutzverhältnis. Es ist sicher das schönste Ergebnis, das uns die Forschungen Stengels⁵⁾ über die Immunität gebracht haben, daß er zeigte, wie Schutz und Immunität allmählich in eins verschmolzen und beide vereint zum Ausdruck der Unabhängigkeit und der Zugehörigkeit der privilegierten Anstalt zur deutschen Reichskirche wurden. Der König handelte als Haupt der Reichskirche, wenn er über die Einsetzung des Vogtes bestimmte. Sie stand ihm nach dem Eigenkirchenrecht zu und ging durch Privilegierung auf die Kirchen über.⁶⁾ Damit ist der Wert solcher Verleihungen gegeben, sie waren die Verfassungsurkunden schlechthin, die damit beteilten Kirchen konnten sich auf sie berufen, wann und wo immer dies nötig wurde. Sie waren der Rechtstitel der Kloster-

1) A. a. O. S. 534.

2) Siehe die Einschränkung oben S. 124.

3) Vgl. DO. III. 157.

4) Vgl. dazu Dopsch, Wirtschaftsentwicklung 2, 115 f.

5) Vgl. nun auch H. Planitz, Zeitschr. d. Sav.-Stift. f. RG. germ. Abt. 43, 587. Ebendort S. 586 wird auch auf die Bedeutung der leibherrlichen Gerichtsbarkeit für die Ausbildung von Immunitäten hingewiesen.

6) Auch hierfür ist Dopsch, Wirtschaftsentwicklung 2, 103 und 106 einzusehen.

verfassung in ihrem jeweiligen Umfange¹⁾ und haben schon deshalb auf die Fortbildung der Vogtgerichtsbarkeit zum Hoch- und Blutgericht den stärksten Einfluß ausgeübt, aber Grundlage und Ausgangspunkt dafür sind sie nicht gewesen. Dies wollen wir, da wir sonst geneigt sind, viel von den bestehenden Lehrmeinungen gelten zu lassen, mit aller Deutlichkeit nochmals bemerken. Dazu bedurfte es stärkerer und allgemeiner wirkender Kräfte. Wir erblicken sie in den Bestrebungen des Hochadels, der in den Vogteirechten eine wünschenswerte Ergänzung der gräflichen Rechte und der Privilegien des adeligen Grundbesitzes erblickte, und in dem Emporsteigen der unteren Bevölkerungsklassen, für deren soziale Geltung ein eigenes Strafrecht allmählich sich heranbildete. Nichts tauglicheres glauben wir für die Richtigkeit unserer Anschauungen anführen zu können als den Hinweis, daß die Verleihung von Immunität im alten Sinne eben zu dem Zeitpunkte abkam, zu dem die Vogtei das Höchstmaß an Geltung gerade erreichte und die Urkunden von dem Hochgericht des Vogtes ebenso in formelhafter Weise zu reden beginnen wie früher von dem Ausschluß der gräflichen Rechte. Man wird doch nicht annehmen wollen, daß eine Urkundenart ihre Bedeutung in dem Augenblicke einbüßt, in dem die Rechte, die sie angeblich verleiht, auf dem Gipfelpunkt der Aufwärtsbewegung angelangt waren. Nein, die Erklärung muß anders lauten. Die königlichen Immunitäts- und Schutzverleihungen drücken die Zugehörigkeit zur deutschen Reichskirche aus und mußten zu dem Zeitpunkte an Bedeutung zurücktreten, zu dem diese unter den schweren Schlägen des siegreichen Papsttums zusammenbrach und eine Reformkirche, auf anderer Grundlage errichtet, nach Geltung strebte.

Es gewährt besonderes Interesse, am Ende einer wissenschaftlichen Untersuchung feststellen zu können, daß ein Ziel erreicht wurde, dem andere schon früher mit anderen Mitteln und auf anderen Wegen zugesteuert haben. Es liegt etwas von Ermutigung in solcher Erkenntnis. Ich glaube, daß ich mich den Forschungen von Dopsch, Waas²⁾ und Aubin gegenüber in solcher Lage befinde. Von einer verfassungs- und

¹⁾ Dies ist auch das Urteil Aubins, Landeshoheit S. 247. Ich setze seine treffenden Worte hieher: „Die Urkunden erscheinen . . . als ein Schutz für die teils zu Recht bestehenden, teils ohne Recht erworbenen oder beanspruchten Gerichts- und Herrschaftsrechte, welche in den Immunitäten jeweils enthalten waren. Sie legen sich darüber aber nur gleich einem Mantel, dessen weite Falten nicht alle vom Körper ausgefüllt werden.“ Von rein diplomatischem Standpunkt gelangte Wibel (Arch. f. Urk. Forsch. 3, 95 f.) zu dem ganz ähnlichen Ergebnis, „daß die Nachurkunde nicht immer die ganze Vorurkunde wiederholt, vielmehr oft formell und inhaltlich erheblich verkürzt erscheint . . . In manchen Fällen . . . scheint . . . der bloße Besitz eines Privilegs von seiten des regierenden Herrschers ohne Rücksicht auf den Inhalt im einzelnen dem Empfänger genügt zu haben, um es neben den älteren, ausführlicheren vorweisen zu können und ohne eine Beeinträchtigung in seinen Rechten befürchten zu müssen.“

²⁾ Vogtei und Bede 1, 110 f., 114, 117. Mit dem Inhalt dieses Buches werde ich mich an anderer Stelle ausführlicher auseinandersetzen haben.

wirtschaftsgeschichtlichen Betrachtung der Grundherrschaft gingen Dopsch und Aubin aus, die Muntgewalt, die er in der Vogtei erkennt, wählte Waas zur Grundlage seiner Darstellung. Es ist ganz richtig, wenn Aubin¹⁾ meint, die Lehre von der Eigenkirche habe eine erneute Behandlung dieser Probleme notwendig gemacht. Denn diese hat uns verstehen gelehrt und weist uns an, die verfassungsrechtliche Bedeutung der Immunität darin zu suchen, daß sie mit dem Königsschutz vereint zum Ausdruck der Zugehörigkeit der beschützten Anstalt zur Reichskirche wurde. Die ältere Lehre nahm die Verhältnisse der späteren Zeit zur Grundlage, wenn sie die gerichtlichen Befugnisse der Vogtei in den Vordergrund rückte und in der Königsbannleihe einen Akt staatlicher Bevollmächtigung des Vogtes, in dem Gebiet der Immunitätsrechte aber einen Verwaltungsbezirk öffentlich-rechtlicher Natur — daher die Auffassung von der Verstaatlichung der Immunität, die Dopsch und Waas²⁾ ablehnten — erblickte. Wir werden bald sehen, daß es vor dem 12. Jahrh. unzulässig ist, das Blutgericht als hauptsächlichsten Inhalt des Wortes *bannus* anzusehen. Die Vogtgerichtsbarkeit ist aus zucht- und leibherrlicher Gewalt langsam zur vollen Hoch- und Blutgerichtsbarkeit emporgediehen. Es geht nicht an, ganz allgemein von dem Blutgericht des Vogtes schon in der Mitte des 10. Jahrh. zu sprechen, die Gleichstellung von Grafschaft und Immunität schon für diese Zeit als überall gegeben anzunehmen. Immunität und Hochgericht stehen gar nicht in so engem Verhältnis zueinander, indirekt haben die Immunitätsverleihungen allerdings den Aufstieg der Vogtgerichtsbarkeit gefördert, indem sie die Ausbildung der Edelvogteien herbeiführten und damit Anwärter schufen, für die die hohe Gerichtsbarkeit als vornehmste Stütze herrschaftlicher Ansprüche besonders in Frage kam. Mit dem Ausschluß der graflichen Gewalt vom immunen Gebiet war eben doch der Rahmen gegeben, in dem die Hochvogtei edelfreier Inhaber zu grafenebenbürtiger Stellung gelangen konnte. Aber dieser Werdegang hat sich allmählich und nicht überall mit dem nämlichen Enderfolg vollzogen. Für die hohe Gerichtsbarkeit kommt als Zeit, in der diese Verhältnisse zu entscheidender Fortbildung drängten, der Ausgang des 11. und der Beginn des 12. Jahrh. in Betracht.

Damit sind wir zum Ausgangspunkt der Betrachtungen dieses Kapitels zurückgekehrt. Gegen das Ende des 11. Jahrh. stand der deutsche Hochadel auf der Höhe seiner Erfolge. Die politischen Ereignisse hatten ihm hiezu verholfen. Nichts schien der Durchsetzung der Ansprüche verfassungsrechtlicher Art im Wege zu stehen und nach zwei Richtungen treten die Bestrebungen der edelfreien Kaste besonders hervor. Die Gau-*grafschaft* wird zu einer adeligen Herrschaft, deren Inhaber

¹⁾ Landeshoheit S. 153.

²⁾ Vogtei und Bede 1, 138; vgl. auch oben S. 128 N. 1.

seinen Namen mit dem der Stammburg seines Geschlechtes verbindet. Schon daraus ist zu ermessen, welche Auffassung diese hochadeligen Herren von der Gerichtsbarkeit, die ihnen zustand, hatten. Betreffs der Vogtei treten uns diese Ansprüche ganz unverhüllt entgegen, die hohe Gerichtsbarkeit wird in den Urkunden der von den edelfreien Familien gestifteten und reformierten Klöster dem Edelvogt grundsätzlich zuerkannt. Hier setzt eine Gegenbewegung der Reichsgewalt ein, zu der sich Heinrich IV. im Interesse der königlichen Gewalt genötigt sah. Seine Vogteiweistümer schweigen von dem Blutgericht des Vogtes und beschränken sich darauf, die ihm gebührenden finanziellen Leistungen festzulegen, ähnlich wie die Immunitätsurkunden früher die finanziellen Hebungen sorgsam aufzuzählen sich bemühten, die dem Grafen entzogen waren. Diese Maßnahmen traf Heinrich IV. zur nämlichen Zeit, zu der die Friedensbewegung, an deren Spitze er sich stellte, eine Reform der hohen Gerichtsbarkeit einleitete, und es kann kein Zweifel bestehen, daß der Kaiser mit all dem einen Schlag gegen den treulosen und widerspenstigen Adel führte. Er hat es schwer genug büßen müssen. Was sich etwa zur Zeit Heinrichs III. oder in den Jahren, da seine regierungsunfähige Witwe das Steuer führte, noch hätte machen lassen, war nach den Ergebnissen des Investiturstreites schlechterdings undurchführbar. Die Dynasten drangen mit ihren Ansprüchen auf das Hoch- und Blutgericht durch. Ihnen und nicht dem Reich kam die Reform des Strafrechtes zugute, die Heinrich IV. einleitete, und damit war ein erster Schritt getan in der Entscheidung der Frage, ob der deutsche Staat der Folgezeit im zentralen oder im territorialen Sinne entstehen sollte. Es drängt uns nun, jene Reformen der Hochgerichtsbarkeit, die das ältere Kompositionensystem durch eine Kriminalgerichtsbarkeit ersetzen, kennen zu lernen. Die Erörterungen darüber werden uns alsbald zurückführen auf die innere Politik Heinrichs IV.